

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Bessere Lesbarkeit von Vorlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 76 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Form von Vorlagen und Beschlussempfehlungen“.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vorlagen im Sinne von § 75 Absatz 1 Buchstabe a (Gesetzentwürfen) und Absatz 2 Buchstabe b (Änderungsanträgen), die die Änderung eines geltenden Gesetzes betreffen, soll eine Lesefassung mit der Gegenüberstellung des geltenden und des beabsichtigten Gesetzeswortlauts (Synopsis) beigefügt werden. Gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs empfohlene Änderungen in einer Beschlussempfehlung eines Ausschusses sollen durch eine Gegenüberstellung des geltenden Gesetzeswortlauts mit dem beabsichtigten Gesetzeswortlaut des Gesetzentwurfs und der Beschlussempfehlung (Synopsis) dargestellt werden. Maßgeblich für den Gesetzesbeschluss ist, soweit eine gesondert beigefügte Synopsis Abweichungen dazu aufweist, der in den Änderungsbefehlen der Vorlage und Beschlussempfehlung enthaltene Gesetzeswortlaut.“

Berlin, den 10. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit bislang überwiegend praktizierte Gesetzgebungstechnik mit Änderungsbefehlen ist weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die breite Öffentlichkeit gut lesbar.

Für die allgemeine Öffentlichkeit führt die derzeitige Gesetzgebungstechnik zu einer fast kafkaesken Unübersichtlichkeit. Das Problem verschärft sich dann noch mit den weiteren Änderungen im Gesetzgebungsprozess.

Wenn ein Ziel der Gesetzgebungstätigkeit ist, die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an mitzunehmen und einzubeziehen, verfehlt allein schon die Gestaltung der Gesetzentwürfe dieses Ergebnis deutlich.

Der Gesetzgebungsprozess soll nicht nur transparent sein. Sondern er muss auch aus sich heraus verständlich sein. Minimalanforderung dafür ist zu wissen, wie der geltende und der zukünftige Wortlaut des Gesetzes lautet.

Um künftig eine gut lesbare Form der beabsichtigten Gesetzesänderungen zu erreichen, wird die Geschäftsordnung des Bundestages entsprechend geändert. Der hierdurch ermöglichte direkte Vergleich zwischen dem geltenden und künftigen Wortlaut der Normen verbessert die Lesbarkeit von Gesetzentwürfen und Beschlussempfehlungen wesentlich. Dies gilt unabhängig von den vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Zuge einer geplanten Neuauflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit möglicherweise angestrebten Veränderungen.

Die Formulierung als „soll-Vorschrift“ wird atypischen Fällen, insbesondere für außergewöhnlichen Zeitdruck bei der Erstellung von Vorlagen, gerecht.

Die Vorschrift enthält eine Festlegung dazu, welcher Gesetzeswortlaut für den Gesetzesbeschluss maßgeblich ist, soweit bei der Übertragung des beabsichtigten Gesetzeswortlauts in eine als Lesefassung beigefügte Synopse ggf. im Einzelfall Fehler aufgetreten sind. Diese Auslegungsregel ist nur dann einschlägig, wenn die Änderungsbefehle nicht schon in Form einer Synopse gefasst sind.

Für die hiesige Änderung wird hier anschließend eine Lesefassung beispielhaft als Anlage angefügt.

Anlage

<i>Geltender Wortlaut</i>	<i>Beabsichtigter künftiger Wortlaut</i>
Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	
§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	§ 76 Form von Vorlagen und Beschlussempfehlungen
(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.	<i>unverändert</i>
(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.	<i>unverändert</i>
	(3) Vorlagen im Sinne von § 75 Absatz 1 Buchstabe a (Gesetzentwürfen) und Absatz 2 Buchstabe b (Änderungsanträgen), die die Änderung eines geltenden Gesetzes betreffen, soll eine Lesefassung mit der Gegenüberstellung des geltenden und des beabsichtigten Gesetzeswortlauts (Synopsis) beigefügt werden. Gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs empfohlene Änderungen in einer Beschlussempfehlung eines Ausschusses sollen durch eine Gegenüberstellung des geltenden Gesetzeswortlauts mit dem beabsichtigten Gesetzeswortlaut des Gesetzentwurfs und der Beschlussempfehlung (Synopsis) dargestellt werden. Maßgeblich für den Gesetzesbeschluss ist, soweit eine gesondert beigefügte Synopsis Abweichungen dazu aufweist, der in den Änderungsbefehlen der Vorlage und Beschlussempfehlung enthaltene Gesetzeswortlaut.

